

A) ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE FESTSETZUNGEN

zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze zulässig

nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

Anpflanzen von Bäumen (Pflanzgrößen und Baumarten gemäß Ziff. 8 im Bebauungsplan)

Erhaltung von Bäumen

Umgrenzung von Flächen für Garagen/Nebengebäude

Grenze des Bebauungsplans

Grenze des Änderungs-/Erweiterungsbereiches

Firstrichtung zwingend

B) ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE HINWEISE

bestehende Hauptgebäude

bestehende Nebengebäude

bestehende Grundstücksgrenzen geplante Grundstücksteilungen

359/3 Flurstücksnummer (z.B. 359/3)

C) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung: Der Änderungs-/Erweiterungsbereich ist als Reines Wohngebiet im Sinne von § 3 BauNVO festgesetzt.

2. Maß der baulichen Nutzung: Die Baunutzungszahlen für den Anderungs-/Erweiterungsbereich werden wie folgt festgesetzt: Grundflächenzahl (GRZ): max. 0,30;

Geschoßflächenzahl (GFZ): max. 0,43. 3. Seitliche Wandhöhe: Für das geplante Wohnhaus im Änderungs-/ Erweiterungsbereich max. 5,00 m seitliche Wandhöhe, für das geplante Nebengebäude max. 3,00 m seitliche Wandhöhe. Im übrigen ist der Bestand als seitliche Wandhöhe festgesetzt. Als seitliche Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen oder festgelegten Geländeoberkante bis zum Einschnitt von Außenkante Umfassungsmauerwerk in die Oberkante der Dachhaut an der Traufseite. Bei Hanglage ist die Talseite als seitliche Wandhöhe maßgebend.

D) TEXTLICHER HINWEIS

Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans.

BEBAUUNGSPLAN "BUCHSCHACHEN - OST" **GEMEINDE RUHPOLDING**



ÄNDERUNG/ERWEITERUNG

GEMÄSS § 13 BAUGB

Die Bebauungsplanänderung/-erweiterung betrifft die Grundstücke Flst.-Nr. 359/3 und 359/Teilfläche, Gmkg. Ruhpolding

VERFAHRENSVERMERKE

Mit Beschluß des Gemeinderats vom 15.05.96 wurde die Bebauungsplanänderung/-erweiterung in der Fassung vom 25.03.96 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung/ -erweiterung wurde im Amtsblatt der Gde. am 02.08.96gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemach. Sie ist damit rechtskräftig.

Ruhpolding, den. 02.08.96

VERANLASSER

83324 Ruhpolding

Veranlasser

1. Bürgermeister

GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER

NACHBARN

Flst.-Nr. 360

Das Landratsamt Traunstein bestätigt, daß dieser Bebauungsplan gemäß § 11 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt werden

Traunstein, den 1 4. Aug.

PLANFERTIGER Dipl.-Ing. Anton Zeller

Regierungsbaumeister, 1 Steinbachweg 34 83324 Ruhpolding /

Tel.:08663/9888-Fax:300 Ruhpolding, den 25.03.1996